

RS Vwgh 1998/2/26 98/07/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Den Einwand der entschiedenen Sache rechtfertigt ein Zurückweisungsbeschuß des VwGH auch dann, wenn der wiederholten Beschwerde der seinerzeitige Mangel der Prozeßvoraussetzung weiterhin entgegensteht (Hinweis B 8.4.1997, 97/07/0046). Die Übermittlung des dem Bf gegenüber wirkungslos gebliebenen Bescheides an den Bf ändert am Inhalt des übermittelten Bescheides nichts, sie führt nicht dazu, daß diesem Bescheid deswegen dem Bf gegenüber normative Bedeutung zukäme.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070008.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at